

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hinter Rieb" in Hechingen

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat am 16. Februar 2017 die nachstehende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb und Aufsicht

- (1) Die Erddeponie wird von der Stadt Hechingen als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen des mit der Aufsicht Beauftragten Folge zu leisten. Sie haben ihm Auskunft auf Fragen, welche die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten betreffen, zu geben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Dokumentation hat entsprechend § 13 DepV zu erfolgen. Vom Verantwortlichen ist ein Betriebstagebuch entsprechend Anh. 5 Nr. 1.4 DepV zu führen. Das Betriebstagebuch ist täglich zu ergänzen.

§ 2

Zugelassene Abfallarten

- (1) Auf der Erddeponie darf nur abgelagert werden:
 1. Abfallschlüssel 17 05 04: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (gefährliche Stoffe enthalten).
 2. Abfallschlüssel 20 02 02: Boden und Steine aus Garten und Parkabfällen
- (2) Für den Deponiewegebau dürfen folgende Bauschutt- und Bauschuttrecyclingmaterialien eingesetzt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Deponiebetriebes notwendig ist:
 1. Abfallschlüssel 17 01 01: Beton
 2. Abfallschlüssel 17 01 02: Ziegel
 3. Abfallschlüssel 17 01 03: Fliesen und Keramik
 4. Abfallschlüssel 17 01 07: Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (gefährliche Stoffe enthalten)
- (3) Die vorgenannten Abfallstoffe gelten im Sinne von § 6 des Landesabfallgesetzes als angefallen, wenn sie vom Abfallerzeuger oder einem Beauftragten zu der Erddeponie befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

**§ 3
Einzugsbereich**

Auf der Erddeponie dürfen grundsätzlich nur die zugelassenen Abfallarten aus den Gemarkungsgebieten der Stadt Hechingen sowie den Gemeinden Jungingen und Bisingen abgelagert werden.

**§ 4
Betreten der Erddeponie**

Der Benutzer darf die Deponie nur während der Öffnungszeiten (§ 9) betreten.

**§ 5
Zu- und Abfahrten**

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Umzäunung der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern.
- (3) Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraße und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (4) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Wird dies unterlassen, so ist die Stadt berechtigt, dadurch entstandene Verunreinigungen der Zufahrtsstraße im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (5) Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge und bauartbedingt ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (6) Sofern ein Fahrzeug durch Baumaschinen der Erddeponie abgeschleppt werden muss, erfolgt eine Kostenberechnung nach Zeitaufwand.

**§ 6
Benutzung der Erddeponie**

- (1) Die angelieferten, zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten dürfen nur an dem vom Verantwortlichen bestimmten Ort und in der von ihm angeordneten Weise abgelagert werden.

- (2) Der Benutzer übernimmt die Gewähr, dass ausschließlich die zur Beseitigung zugelassene Abfallart auf die Erddeponie gebracht wird. Er haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Stoffe entstehen.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferte Abfälle die Zuordnungswerte der Deponie überschreiten, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer mit einem Unbedenklichkeitsgutachten eines anerkannten Institutes den Nachweis über die Unschädlichkeit des Materialerbracht hat.
- (4) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Abgabe einer schriftlichen Anlieferungserklärung verpflichtet. Hierbei sind Angaben über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs zu erteilen. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu geben, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Erklärung ist mit der ersten Fuhre dem Deponiepersonal vorzulegen.
- (5) Bei Fehlen der schriftlichen Anlieferungserklärung kann der Erdaushub im Zwischenlagerbereich zur Klärung und Beprobung durch den Anlieferer bis zur Entscheidung des endgültigen Verbleibs gelagert werden. Diese Zwischenlagerung bewirkt keinen Eigentumsübergang. Die Zwischenlagerung kann aus betrieblichen Gründen vom Personal der Erddeponie verweigert werden.

§ 7

Zurücknahmepflicht

- (1) Wird Material angeliefert, das von der Beseitigung ausgeschlossen ist, so hat der Fahrer dieses zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Deponie zu entfernen. Die Deponiebediensteten sind berechtigt, ein Fahrzeug aus diesem Grund zurückzubehalten.
- (2) Erfolgte die Anlieferung unter falschen Angaben, siehe § 6 Abs. 3 und 4, so kann die vollständige Entfernung des bereits angelieferten Materials verlangt werden.

§ 8

Fahrverhalten

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt Im Deponiegelände 10 km/h. Im Depo-niegelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

**§ 9
Öffnungszeiten**

(1) Die Erddeponie „Hinter Rieb“ ist wie folgt geöffnet:

	<u>01.04. - 31.10.</u>	<u>01.11. - 31.03.</u>
Montag bis Freitag	7:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	8:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Samstag	jeden 1. Samstag 8:00 - 12:00 Uhr	jeden 1. Samstag 8:00 - 12:00 Uhr

(2) Die Stadt Hechingen behält sich vor, die Öffnungszeiten in den Wintermonaten, bei schlechter Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen weiter einzuschränken oder die Deponie ganz zu schließen.

**§ 10
Deponiegebühren**

Für die Benutzung der Erddeponie und des Zwischenlagers werden Gebühren erhoben. Sie werden nach dem Gewicht des angelieferten Materials bemessen, soweit nicht der Pauschalsatz Anwendung findet.

Benutzung der Erddeponie:

Die Deponiegebühren betragen	6,00 €/t
für Kleinanlieferer bis eine Tonne, pauschal	9,00 €

Benutzung des Zwischenlagers:

Benutzung des Zwischenlagers, ab dem ersten Tag bis 3 Monate	4,00 €/t
Benutzung des Zwischenlagers, je angefangenem Verlängerungsmonat	0,67 €/t
Beladen des Kundenfahrzeugs aus dem Zwischenlager durch das Betriebspersonal der Erddeponie	0,85 €/t
Umlagerung von Material aus dem Zwischenlager auf die Deponie durch das Betriebspersonal der Erddeponie	2,15 €/t

**§ 11
Schätzung**

Soweit die Bemessungsgrundlage für die Gebühren nicht ermittelt werden kann, kann sie das Betriebspersonal schätzen.

§ 12 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig sind die Benutzer der Deponie. Als Benutzer in diesem Sinne gelten auch der Halter des anliefernden Fahrzeuges, der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges sowie der Erzeuger der Abfälle.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung,
- (2) Die Gebühr ist, wenn sie den Betrag von 25,00 € nicht übersteigt, mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung in bar zur Zahlung fällig. Höhere Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Anlieferung von Material kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Dies gilt insbesondere für Anlieferer, die ihrer früheren Zahlungspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen sind.

§ 14 Allgemeine Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung entstehen.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Erddeponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder sonstigen Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (3) Für die Fahrzeuge auf der Erddeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. andere als die nach § 2 zugelassenen Abfallarten auf der Deponie ablagert,
 2. der Zurücknahmepflicht nach § 7 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. die Deponie entgegen der Vorschrift des § 4 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunftspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 2. die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 nicht befolgt,
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 16 Deponieverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung können Benutzer mit einem Deponieverbot belegt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hinter Rieb“ vom 13.07.1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 17.02.2017

Dorothea Bachmann
Bürgermeisterin

